

4165/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit:

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4201/J betreffend EQUAL-Prüfungsverfahren, Begleitausschuss, EQUAL-Projekt "dasEcho.at" und EQUAL-Projekt "Beschäftigung durch Digitalisierung von Kulturgütern", welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde am 11. Juli 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu der Einleitung Ihrer Anfrage stelle ich fest, dass mir über allfällige, von Ihnen angesprochene Ungereimtheiten bezüglich nicht existierender Partner nichts bekannt ist. Die Ablehnung der Entwicklungspartnerschaft "dasEcho.at" ist nach den dafür geltenden Regeln einwandfrei nachvollziehbar.

Antwort zu Punkt 1.1 der Anfrage:

Insgesamt wurden 72 Anträge zur Aktion 2 und 3 eingereicht, davon sechs im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, 4 im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und 62 im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Nach Themen aufgeschlüsselt belief sich die Zahl der Anträge auf 19 im Thema 1a (Reintegration in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung fortgesetzter Ausgrenzung), 6 im Thema 1b (Integration von Behinderten), 9 im Thema 2 (Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf dem Arbeitsmarkt), 12 im Thema 3 (Verbesserung

der Qualität von Arbeitsplätzen), 8 im Thema 4 (Förderung des Lebensbegleitenden Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsplatzgestaltung), 14 im Thema 5 (Reduzierung der geschlechtsspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt) und 4 im Thema 6 (Aktivitäten für Asylwerber).

Als einreichende Organisation ist der finanziell verantwortliche Partner (der auch Antragsteller sein muss) zu verstehen.

Antwort zu Punkt 1.2 der Anfrage:

Da eine Einreichung in EQUAL nur für die Aktion 2, Aktion 3 und die transnationale Kooperation gemeinsam erfolgen konnte, sind die Antragsteller ident mit denen der Aktion 2.

Antwort zu den Punkten 1.3, 1.4 und 4.5 der Anfrage:

Die Prüfung der Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL erfolgte in einem zweistufigen, transparenten Verfahren, das vom Begleitausschuss EQUAL bereits im April 2002 (vor dem Ende der Antragsfrist) beschlossen und veröffentlicht wurde. Gemäß dem Verfahren erfolgte zuerst eine formale Prüfung der Anträge. Auf Basis des Ergebnisses dieser Prüfung wurde über die Zulassung zur inhaltlichen Prüfung entsprechend der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien entschieden.

Gemäß dem Prüfverfahren wurde jeder Antrag zuerst im Rahmen der Formalprüfung vom EQUAL-Büro Österreich entsprechend der mit dem Verfahren beschlossenen Checkliste geprüft und vom jeweils zuständigen Ressort gegengeprüft. Die Bewertung des EQUAL-Büros Österreich ist dabei als Vorprüfung zu verstehen und stellt eine fachliche Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen dar.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Begleitausschuss EQUAL vorgelegt, der zu jedem einzelnen Antrag einen Beschluss über eine Empfehlung fasste, ob dieser zur Detailprüfung zugelassen werden soll oder nicht.

Diese Empfehlung richtet sich an das jeweils zuständige Ressort. Eine tatsächliche Entscheidung über die Zulassung eines Antrages obliegt dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin. Im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde den Empfehlungen des Begleitausschusses gefolgt.

Die Detailprüfung (inhaltliche Prüfung) folgt dem gleichen Schema.

Von einer Entscheidung des Begleitausschusses oder gar des EQUAL-Büros Österreich, wie sie in der Frage unterstellt wird, kann daher nicht gesprochen werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die angeführte Regelung hat keinen Eingang in die offiziellen Dokumente in EQUAL gefunden. Da mit den Nominierungen der Nicht-Regierungs-Organisationen eine möglichst breite Repräsentanz angestrebt wurde, hätte die strikte Durchführung der o.g. Regel dazu geführt, dass die Nicht-Regierungs-Organisationen zur Gänze von der Beschlussfassung im Begleitausschuss ausgeschlossen gewesen wären, was zu einer Ungleichbehandlung geführt hätte. Es ist nämlich für alle Entwicklungspartnerschaften verpflichtend, die Sozialpartner, die regionale Ebene (zumeist über die Landesregierungen) und die Fachebene (z.B. Arbeitsmarktservice, Fachministerien) einzubinden.

Der Begleitausschuss war sich dieser Problematik bewusst und hat einstimmig eine Anmerkung zum Protokoll beschlossen, dass er um höchste Objektivität bemüht sein wird.

Antwort zu Punkt 2.1 der Anfrage:

Die Festlegung, Nicht-Regierungs-Organisationen in den Begleitausschuss aufzunehmen, erfolgte auf Wunsch der Europäischen Kommission.

Antwort zu Punkt 2.2 der Anfrage:

Ziel der Nominierung von 3 Hauptmitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern war, dass alle sechs Themenbereiche von EQUAL abgedeckt werden können.

Antwort zu Punkt 2.3 der Anfrage:

Hauptmitglieder:

- Treffen österreichischen Flüchtlingsberatungsstellen (TÖF) für den Themenbereich Aktivitäten für Asylwerberinnen
- Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe für den Themenbereich Verbesserung der Qualität von Arbeitsplätzen
- Netzwerk österr. Frauen- und Mädchenberatungsstellen für den Themenbereich Reduzierung der geschlechtsspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt

Ersatzmitglieder:

- Österreichisches Netzwerk gegen Rassismus "ANAR" für den Themenbereich Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf dem Arbeitsmarkt
- Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) für den Themenbereich Erleichterung der Integration von Behinderten
- DIE ARMUTSKONFERENZ - Österr. Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung für den Themenbereich Reintegration in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung fortgesetzter Ausgrenzung

Antwort zu Punkt 2.4 der Anfrage:

Eine endgültige Zulassung liegt derzeit für keine Entwicklungspartnerschaft vor, da die inhaltliche Prüfung noch im Laufen ist und noch keine Verträge abgeschlossen wurden.

Antwort zu Punkt 2.5 der Anfrage:

Auf Grund der oben dargestellten Struktur der Entwicklungspartnerschaften wie auch der Struktur des Begleitausschusses gibt es keinen einzigen Antrag, an dem keine der im Begleitausschuss vertretenen Institutionen und Organisationen direkt oder indirekt beteiligt ist.

Antwort zu Punkt 2.6 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 3.1 der Anfrage:

Die EU-weite Datenbank zu EQUAL, die sog. European Common Database (ECDB) liegt in der Verantwortung der Europäischen Kommission und könnte nur von dieser gesperrt werden. Mir ist jedoch von einer Sperre - auch einer vorübergehenden - nichts bekannt.

Die Datenbank des EQUAL-Büros Österreich als österreichische Schnittstelle dazu stand im Jänner 2002 selbstverständlich auch zur Verfügung.

Antwort zu den Punkten 3.2 und 3.3 der Anfrage:

Die European Common Database (ECDB) ist nach wie vor zugänglich, von einem längeren Ausfall oder einer Sperre ist mir nichts bekannt.

Da die Datenbank des EQUAL BÜRO ÖSTERREICH als Eingabetool konzipiert wurde, wurde diese nach Abschluss aller für die Aktion 1 erforderlichen Eingaben Anfang April gesperrt. Alle verfügbaren Daten konnten und können aber jederzeit über die ECDB eingesehen werden, sodass hier volle Transparenz gegeben ist.

Antwort zu Punkt 4.1 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu den Punkten 4.2 und 4.3 der Anfrage:

Der Verband österreichischer Zeitungsherausgeber gehört nicht zu den klassischen Sozialpartnern. Da er aber Kollektivvertragsfähigkeit besitzt, wurde er als Vertretung der Arbeitgeber-Seite anerkannt.

Antwort zu Punkt 4.4 der Anfrage:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Formalprüfung im Rahmen eines transparenten Verfahrens erfolgte, das vom Begleitausschuss EQUAL bereits im April 2002 (vor dem Ende der Antragsfrist) beschlossen und veröffentlicht wurde.

Antwort zu Punkt 5.1 der Anfrage:

Ja. Diese Checkliste wurde als Teil des Prüfprocedures als Unterlage für die Prüfer erstellt, vom Begleitausschuss beschlossen und am 12.4.02 zur Einsicht auf die Website gestellt.

Antwort zu Punkt 5.2 der Anfrage:

Für die Einreichung zur Aktion 2 und Aktion 3 wurde ein verbindliches Antragsformular (das sog. "Handbuch") erstellt, das im gegenständlichen Fall auch verwendet wurde. Unter dem Titel "Unterlagen des Antragstellers, die dem Antrag beizulegen sind" (S. 13) steht folgende Auflistung:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung
2. Letztgültige Bilanz
3. Bankauskunft
4. Organisatorische Kapazität und Erfahrung mit der Abwicklung von EU-Förderungen (insbesondere mit amp. Förderungen und/oder Projekten aus den EU-Gemeinschaftsinitiativen).

Diese Seite des Handbuches liegt dem Antrag von "dasEcho.at" bei und befindet sich in der Reihung unmittelbar vor den beigelegten Nachweisen.

Zusätzlich wurde in einer Aussendung am 19. März 2002 an alle Entwicklungspartnerschaften nochmals auf die beizulegenden Unterlagen aufmerksam gemacht. Am 8. April 2002 wurde per Email über die Verfügbarkeit der Ergänzung zur Programmplanung (inkl. Checkliste) auf der Website des EBÖ informiert und nochmals explizit auf die Verbindlichkeit der Vorgaben des Handbuches hingewiesen.

Dass die Angaben klar genug waren geht auch daraus hervor, dass kein einziger anderer Antrag den Mangel hatte, eine Bilanz bzw. Einnahmen/Ausgabenrechnung nicht beigelegt zu haben.

Antwort zu den Punkten 5.3 und 5.4 der Anfrage:

Nein, dies ist nicht richtig. Die Erfordernisse für die Antragsteller waren klar und wurden mehrfach unmissverständlich kommuniziert.

Antwort zu Punkt 5.5 der Anfrage:

Da völlige Klarheit hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen geherrscht hat, bestand keine unterschiedliche Informationslage. In diesem Einzelfall eine Nachreichung zu ermöglichen, hätte eine grobe Ungleichbehandlung mit anderen Antragstellern bedeutet. Zudem bestanden auch weitere Mängel (vgl. dazu die Antwort zu Punkt 6.1 der Anfrage).

Antwort zu Punkt 5.6 der Anfrage:

Nein, da damit der Grundsatz der Gleichbehandlung massiv verletzt worden wäre. Zudem wurde immer klar gestellt, dass die Aktion 1 der Vorbereitung des Antrages zur Aktion 2 und 3 dient und es daher keine Nachreichungen geben wird.

Antwort zu Punkt 6.1 der Anfrage:

Die Ablehnungsschreiben ergingen korrekt mit 25. Juni 2002 (nach dem Begleitausschuss am 19. Juni 2002) und nicht wie oben angeführt, am 3. Juni 2002. Der Zusendung kommt in diesem Zusammenhang nur untergeordnete Bedeutung zu. Tatsächlich wurde für die Verständigung über das negative Ergebnis der Formalprüfung folgende Vorgangsweise gewählt:

- Auf Grund der Bedeutung des Antragstellers bzw. finanziell verantwortlichen Partners als Hauptverantwortlichem, wurde diesem ein Schreiben übermittelt, in dem die Gründe für die Ablehnung erläutert werden.
- Alle anderen in der Entwicklungspartnerschaft angeführten Partner erhielten im Sinne rascher Information zusätzlich ein Schreiben, in dem die Ablehnung kommuniziert und zur Begründung auf das Schreiben an den finanziell Verantwortlichen verwiesen wurde; als Adressen wurden jeweils die auf den Partnerblättern angeführten herangezogen.

Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in allen Stadien der Einreichung zur Gemeinschaftsinitiative EQUAL immer um größtmögliche Transparenz bemüht war, wurden alle Partner verständigt, um so zu vermeiden, dass diese auf eine rasche Weitergabe der Information durch den finanziell verantwortlichen Partner an-

gewiesen sind. Im Rahmen dieses Bemühens war es selbstverständlich vertretbar, ein Schreiben an einen Verein zu senden, dessen Namen unklar war, da sich an diesen Versuch keinerlei Rechtsfolge knüpft und schlimmstenfalls das Schreiben retourniert worden wäre.

Antwort zu Punkt 6.2 der Anfrage:

Dass das Schreiben korrekt zugestellt werden konnte, konnte auf Grund der unter Punkt 6.1. angeführten Unklarheiten nicht a priori angenommen werden. Zudem bestand der Mangel nicht nur in dem Problem der unklaren Namensbezeichnung, sondern auch in der unklaren Rollenaufteilung innerhalb der Entwicklungspartnerschaft und der daraus resultierenden Probleme für die finanzielle Abwicklung.

Antwort zu Punkt 6.3 der Anfrage:

Die Behauptung, dass es zu "einer Reihe von Fehlern" gekommen ist, ist unzutreffend. Alle Mängel, die im Ablehnungsschreiben angeführt werden, sind nachvollziehbar und stichhaltig.

Antwort zu Punkt 6.4 der Anfrage:

Nein. Weitere vier Entwicklungspartnerschaften haben Migrantenvereine in diesen Funktionen.

Darüber hinaus ist selbstverständlich in sämtlichen themenspezifischen Entwicklungspartnerschaften eine Reihe von Migrantenvereinen eingebunden.

Antwort zu Punkt 6.5 der Anfrage:

Da der Antrag nicht zur Detailprüfung zugelassen wurde, können keine Aussagen zum Antrag zur Aktion 2 und 3 gemacht werden.